

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Förderung von Teilzeitbeschäftigung bei den Bundesressorts

Die Bundesregierung hat das folgende Programm als Bestandteil des Aktionsprogramms für mehr Wachstum und Beschäftigung beschlossen:

- I. Zur Förderung von Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst verfahren die Bundesressorts im Rahmen der nach dem Entwurf eines Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes vorgesehenen Regelungen künftig wie folgt:
 1. Unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung und der personalwirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten stellt die Dienststelle ein ausreichendes Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen auch bei Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben zur Verfügung. Dabei ist darauf zu achten, daß sich daraus für die Beschäftigten der Dienststelle keine Mehrbelastungen ergeben.
 2. Stellen, auch für Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, werden auch in Teilzeitform ausgeschrieben, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. § 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und § 4 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) bleiben unberührt.
 3. Anträgen von Beamten mit Familienpflichten auf Teilzeitbeschäftigung ist auch bei Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben nach Maßgabe des § 79 a des Bundesbeamtengesetzes zu entsprechen. Die Dienststelle muß die Ablehnung von Anträgen im einzelnen begründen. Entsprechend ist bei Anträgen von Arbeitnehmern auf Teilzeitbeschäftigung zu verfahren.
 4. Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Teilzeitbeschäftigten gegenüber Vollzeitbeschäftigten ist nur zulässig, wenn sachliche Gründe sie rechtfertigen. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.
- II. Die Bundesressorts verpflichten sich, am 1. April 1994, am 1. Oktober 1994 und sodann im Abstand von jeweils einem Jahr an das Bundesministerium des Innern über die Verbesserung des Teilzeitangebots zu berichten.

